

No. 48753

**Poland
and
Germany**

Agreement between the Republic of Poland and the Federal Republic of Germany on the Marking and Maintenance of the Common Border on Land Sections and Boundary Waters and on the Establishment of the Standing Polish-German Boundary Commission. Warsaw, 16 September 2004

Entry into force: *25 April 2010 by the exchange of the instruments of ratification, in accordance with article 29*

Authentic texts: *German and Polish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Poland, 1 July 2011*

**Pologne
et
Allemagne**

Accord entre la République de Pologne et la République fédérale d'Allemagne sur la démarcation et l'entretien de la frontière commune dans les parties terrestres et les eaux frontalières, et sur la création de la Commission frontalière permanente germano-polonaise. Varsovie, 16 septembre 2004

Entrée en vigueur : *25 avril 2010 par l'échange des instruments de ratification, conformément à l'article 29*

Textes authentiques : *allemand et polonais*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Pologne, 1^{er} juillet 2011*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Vertrag
zwischen
der Republik Polen
und
der Bundesrepublik Deutschland
über
die Vermarkung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze
auf den Festlandabschnitten sowie den Grenzgewässern
und die Einsetzung einer Ständigen Polnisch-Deutschen Grenzkommision

Die Republik Polen
und
die Bundesrepublik Deutschland –

in Ausfüllung der Prinzipien und Ziele des Vertrags vom 14. November 1990 zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze sowie des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit,

geleitet von dem Wunsch, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien zu vertiefen,

in dem Bestreben, die Markierung des Verlaufs der polnisch-deutschen Grenze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie die damit zusammenhängenden Fragen zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Verlauf der Grenze

Artikel 1

(1) Der Verlauf der Grenze wird auf den Festlandabschnitten und den Grenzgewässern in den Vereinbarungen bestimmt, die in Artikel 1 des Vertrags vom 14. November 1990 zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Bestätigung der zwischen

ihnen bestehenden Grenze genannt werden, einschließlich der Dokumente über den Verlauf der Grenze, die im folgenden als "Grenzurkundenwerk" bezeichnet werden.

(2) Zum Grenzurkundenwerk gehören:

1. die protokollarische Beschreibung des Verlaufs der Grenze,
2. das Kartenwerk der Grenze,
3. die Mappe der Skizzen des geodätischen Netzes und der Vermessung der Grenze,
4. die Mappen der Orthophotokarten der Grenze,
5. die Sammlung der Protokolle über die Grenzzeichen und Hilfgrenzzeichen,
6. das Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen und geodätischen Punkte

gemäß dem Stand vom Tage der Unterzeichnung des Vertrags vom 14. November 1990 zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze.

(3) Durch die Grenze werden die Hoheitsgebiete der beiden Vertragsparteien sowohl auf der Erdoberfläche als auch in Richtung der Lotlinie im Luftraum und unter der Erdoberfläche voneinander abgegrenzt. Dieser Grundsatz gilt auch für den Grenzverlauf in oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen jeder Art.

(4) Grenzgewässer im Sinne dieses Vertrages sind stehende und fließende Oberflächengewässer, auf denen die Grenze verläuft, oder die von der Grenze geschnitten werden, mit Ausnahme des Küstenmeeres.

Artikel 2

(1) Die Grenze ändert ihren Verlauf nicht

1. auf ihren Festlandabschnitten,
2. auf dem Stettiner Haff und dem Neuwarper See, im folgenden "innere Gewässer" genannt,
3. an den Stellen, an denen sie stehende oder fließende Gewässer schneidet.

(2) An den Übergangsstellen der Grenze von den Festlandabschnitten in Grenzwasserläufe und umgekehrt ändert sich die Richtung des Verlaufs der Grenze nicht bis zu der Stelle, an der sie die Mittellinie (Mediane) oder den Talweg schneidet.

(3) Die Grenze gemäß Absatz 1 verläuft in gerader Linie zwischen den Grenzzeichen, den Hilfgrenzzeichen sowie zwischen den nicht vermarkten Knickpunkten.

Artikel 3

(1) Die Grenze auf den Grenzwasserläufen deckt sich

1. mit dem Talweg in den schiffbaren Wasserläufen; der Verlauf der Grenze ändert sich gemäß den natürlichen Veränderungen des Talwegs,
2. in den nicht schiffbaren Wasserläufen mit der Mittellinie (Mediane) zwischen den beiden Uferlinien, die bei mittlerem Wasserstand festgelegt wird. Ist der Wasserlauf verzweigt, so verläuft die Grenze in der Mitte des Hauptarmes. Hauptarm ist der Arm des Wasserlaufs, der bei mittlerem Wasserstand den größten Durchfluss aufweist. Der Verlauf der Grenze ändert sich gemäß den natürlichen Veränderungen der Uferkonfiguration.

(2) Wenn sich infolge natürlicher Prozesse der Talweg oder die Mittellinie (Mediane) in Grenzwasserläufen erheblich verändert, so gilt der bisher festgelegte Grenzverlauf unverändert weiter, bis die Vertragsparteien einen anderen Verlauf der Grenze vereinbaren.

Artikel 4

Als Uferlinie gilt die Grenze zwischen dem mit Wasser bedeckten Boden und dem an das Wasser anliegenden Boden. Sie wird durch die Überschneidungslinie des Wasserspiegels mit der Oberfläche des anliegenden Bodens bei mittlerem Wasserstand aus mehreren Jahresreihen bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird die Uferlinie durch den Rand des dauerhaften Pflanzenbewuchses bestimmt. Falls die obengenannten Verfahrensweisen eine Festlegung der Uferlinie nicht ermöglichen, wird ihr Verlauf in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen